

Bauamt/Raumordnung

Telefon: 05284/52100

Telefax: 05284/5210-24

email: bauamt@gerlos.tirol.gv.atinternet: www.gerlos.tirol.gv.at

DVR: 0112922

Gerlos, am 12.06.2017

Zahl:

Betreff:

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Gerlos

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat mit Beschluss vom 07. Juni 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl.Nr. 116/2016, und des § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetzes), LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Gerlos hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer „Weiteren Gebühr“ ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die „Weitere Gebühr“ entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3
Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte	pro Person	€ 14,46	100 %
b) Weiterer Wohnsitz	pro Person	€ 10,12	70 %
c) Sonstige Gebührenpflichtige		€ 14,46	100 %

2. Definition der Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b) wie folgt bemessen:

a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Seilbahnen; Büros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufler; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen, Handwerksbetriebe.

je 12 m² Betriebsfläche **100 %**
Obergrenze 1.000m²

b) Handelsbetriebe: Geschäfts und Verkaufsflächen

je 5 m² Betriebsfläche **100 %**
Obergrenze 500m²

c) Restaurants, Cafes, Imbissstuben und Betriebe mit Verabreichung von Speisen und/oder Ausschank von Getränken

je 3,3 Sitzplätze **100 %**

Liegt auch die Voraussetzung nach Abs. 3 lit. d) vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen.

Bei Terrassenbetrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen werden die Innen- und Terrassensitzplätze (Schigebiete oder Jausenstationen mit größeren Terrassen) addiert und die Hälfte berechnet.

d) bei Frühstückspensionen, Fremdenheime, Hotels, Gasthöfen, Ferienwohnungen und Pensionen

je 200 Nächtigungen des Vorjahres **100 %**

- e) Ferien- und Wochenendhäuser sowie Zweitwohnungen (auch bei alleiniger Nutzung als Freizeitwohnsitz)
pro Jahr **600 %**
- f) Nachtlokale, Après Ski Lokale sowie Schirmbars
pro 3,3 m² **100%**
- g) Gastronomiebetrieben, Imbisstuben und Beherbergungsbetrieben, die nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr auf Antrag **70% angerechnet.**
- h) Für Campingplätze **1000%**

§ 4

Weitere Gebühren

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Restmüll | € 0,34 kg |
| b) biologisch verwertbarer Siedlungsabfall | € 0,18 kg |
| c) Maisstärkesäcke | € 0,83 – 10 l Sack |

§ 5

Änderungstichtag und Fälligkeit

1. Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 01.03. des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag, schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im 2. und 4. Quartal des jeweiligen Jahres.
3. Die Vorschreibung für die weitere Gebühr für Restmüll und die biogenen Siedlungsabfälle erfolgt im 1., 2. und im 4. Quartal.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Gerlos außer Kraft.

Der Bürgermeister



Andreas Haas

angeschlagen am: 13.06.2017
abgenommen am: 30.06.2017

Kundmachung auch im Internet under www.gerlos.tirol.gv.at abrufbar.